

Erläuterungen zur Verordnung vom 25. Juni 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung) in der Fassung vom 29. März 2021

I. Allgemeine Bestimmungen (1. Abschnitt)

Art. 1

Gegenstand der vorliegenden Verordnung ist gemäss Absatz 1 die Anordnung von Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie Behörden zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.

Die Massnahmen bezwecken gemäss Absatz 2 einerseits, die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) in präventiver Weise zu verhindern (beispielsweise durch das Einhalten von Abstand zwischen Personen oder das Tragen von Schutzmasken), und andererseits Übertragungsketten zu unterbrechen und eine Ausbreitung des Virus zu verhindern. Andererseits müssen die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um im Gesundheitsbereich die Bewältigung einer Covid-19-Epidemie sicherstellen zu können.

Absatz 3 nimmt Bezug auf die diesbezüglichen Schweizer Verordnungen. Soweit diese Verordnung nichts Besonderes bestimmt, finden die aufgrund des Zollvertrags in Liechtenstein anwendbaren Bestimmungen der jeweiligen Schweizer Verordnungen Anwendung.¹

II. Massnahmen gegenüber Personen (2. Abschnitt)

Art. 3

Diese Bestimmung hält fest, welche Grundregeln die Bevölkerung bzw. Privatpersonen in ihrem täglichen Leben zu beachten haben. Hierzu verweist sie auf die entsprechenden Empfehlungen bzw. Hygiene- und Verhaltensregeln der Regierung und des Amtes für Gesundheit. Darin enthalten sind Regeln zum Abstand halten, zum Tragen von Masken, zum gründlichen Händewaschen, zur Vermeidung von Händeschütteln oder zum Niesen und

¹ Die betreffenden Schweizer Verordnungen sowie die dazu ergangenen Erläuterungen sind auf der Internetseite des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) abrufbar: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

Husten. Die Regeln werden der Bevölkerung zudem mit der Kampagne „HebenSorg“ bildlich und mit kurzen Texten vermittelt.

Art. 3a

Gemäss Absatz 1 sind Reisende in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs dazu verpflichtet, eine Gesichtsmaske zu tragen. Bei grenzüberschreitenden Verkehrsmitteln gilt die Pflicht – ausländische Regelungen für das jeweilige Staatsgebiet vorbehalten – ab der Grenze im Inland. Als Gesichtsmasken im Sinne dieser Bestimmung gelten Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie auch Textilmasken, die eine hinreichende, Dritte schützende Wirkung haben. Primär werden zertifizierte bzw. konforme Masken empfohlen. Textilmasken, welche die Empfehlungen der Swiss National COVID-19 Science Task Force erfüllen, sind gegenüber andern Textilmasken, speziell Eigenanfertigungen, zu favorisieren. Schals oder andere unspezifische Textilien sind keine Gesichtsmasken.

Von der Pflicht ausgenommen sind zum einen Kinder bis zu ihrem 12. Geburtstag (Bst. a). Diese Ausnahme erscheint sinnvoll vor dem Hintergrund, dass nach aktuellem Wissensstand bei dieser Altersgruppe sowohl das Risiko, dass andere Personen durch sie angesteckt werden, als auch das Risiko für einen symptomatischen Krankheitsverlauf sehr gering sind. Weil sich zudem diese Kinder auch in der Freizeit und der Schule sehr nahekommen, ohne eine Gesichtsmaske zu tragen, erscheint bei ihnen eine Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr nicht gerechtfertigt.

Zum andern sind Personen von der Maskenpflicht ausgenommen, die mittels Attest eines zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung zugelassenen Arztes oder Psychotherapeuten nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen keine Gesichtsmaske tragen können (Bst. b). Dabei kann es sich namentlich um medizinische Gründe handeln (Gesichtsverletzungen, hohe Atemnot, Angstzustand beim Tragen einer Gesichtsmaske, Menschen mit bestimmten Behinderungen, für die das Tragen einer Maske nicht zumutbar oder in der Praxis – beispielsweise wegen motorischen Einschränkungen – nicht umsetzbar ist etc.). Zu Zwecken einer erforderlichen Kommunikation mit Menschen mit einer Hörbehinderung kann insbesondere das Personal die Maske selbstverständlich abnehmen.

Im Rahmen des Vollzugs können sowohl die Fahrzeugführer als auch das weitere Personal im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Umsetzung dieser Pflicht beitragen. Denkbar ist beispielsweise, dass ein Busschauffeur, der erkennt, dass einzelne Personen keine Gesichtsmaske tragen, mittels Durchsage auf die Pflicht zum Tragen der Maske hinweist und die Abfahrt einen Moment verzögert, um den betroffenen Personen die Möglichkeit zu geben, eine Maske anzuziehen. Das mit der Kontrolle von Fahrausweisen beauftragte Personal kann Personen ohne Maske dazu auffordern, bei der nächsten Haltestelle auszusteigen. Wer Anordnungen dieser Personen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft. Die Fahrzeuge, in denen die Pflicht zum Maskentragen gilt, werden in Absatz 1 nur beispielhaft aufgezählt (Züge, Busse). Absatz 2 klärt nun, was alles unter diesen Begriff fällt. Es handelt sich dabei um die zur Personenbeförderung genutzten Fahrzeuge von Unternehmen mit einer Konzession oder einer Bewilligung nach Personenbeförderungsgesetz.

Art. 3b

Absatz 1: Diese Bestimmung enthält eine landesweite Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen.

Als öffentlich zugängliche «Innenräume» gelten solche, die in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben für das Publikum offen sind. Darunter fallen insbesondere Verkaufslokale (wie Geschäfte und Einkaufszentren, Messehallen), Dienstleistungsbetriebe (wie Publikumsbereiche in Banken und Poststellen, Reisebüros, Werkstatt- und Reparaturbetriebe für Velos), Kultureinrichtungen (wie Museen, Bibliotheken, Kinos, Theater und Konzertlokale, Gastronomie und Ausgehlokale (Restaurations-, Bar- oder Clubbetriebe, Diskotheken und Tanzlokale, Casinos, Spielsalons), Sporteinrichtungen und -betriebe (z.B. Eingangs- und Garderobenräume von Schwimmbädern, Sportanlagen und Fitnesszentren, Tribünen in Sporthallen), Hotel- und Beherbergungsbetriebe mit Ausnahme der einzelnen Gästezimmer, Gesundheitseinrichtungen wie Arztpraxen oder öffentlich zugängliche Bereiche von Pflegeheimen und Spitälern, Kirchen und weitere religiöse Einrichtungen, soziale Einrichtungen, Beratungsstellen und Quartier- und Jugendräume. Nicht entscheidend ist, ob allenfalls ein Eintrittspreis entrichtet werden muss, wie beispielsweise bei Kulturinstitutionen, oder ob der Zugang in anderer Weise beschränkt ist (Mitgliedschaften, Saisonkarteninhaberinnen und -inhaber). Ebenso gilt eine Maskentragpflicht in jenen Teilen der öffentlichen Verwaltung, die dem Publikum zugänglich sind, also in erster Linie Bereiche mit einem Schalterbetrieb. Aber auch in Verwaltungsgebäuden, in denen Bürgerinnen und Bürger auf Termin hin empfangen werden (z.B. Sozialdienste oder Gerichte), muss im allgemein zugänglichen Bereich eine Maske getragen werden. Schliesslich gilt die Maskentragpflicht auch für Innenräume, in denen Parlamente oder Gemeindeversammlungen tagen, sofern diese Innenräume auch für das Publikum zugänglich sind. Erfasst sind nach Absatz 1a auch Aussen- bzw. Zugangsbereiche von Skiliften und Sesselbahnen.

Nach Absatz 1b gilt in den Schulen eine generelle Maskentragpflicht für das Lehr- und Schulpersonal sowie für alle Schülerinnen und Schüler ab dem 12. Geburtstag. Ausgenommen sind Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht, die Therapie oder die Betreuung wesentlich erschwert, etwa beim Sportunterricht oder sportlichen Aktivitäten, beim Musikunterricht oder im Rahmen der Logopädie. In solchen Situationen ist der Mindestabstand einzuhalten und der Schutz durch weitere Massnahmen zu gewährleisten.

Als Gesichtsmasken gelten, gleich wie bei den anderen Bereichen mit Maskenpflicht: Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie auch Textilmasken, die eine hinreichende, Dritte schützende Wirkung entfalten. Schals oder andere unspezifische Textilien stellen keine Gesichtsmaske im Sinne der vorliegenden Bestimmung dar. Ebenso gelten Gesichtsschilder nicht als Schutzmasken.

Ausnahmen sind nach Absatz 2 für folgende Personen vorgesehen:

- Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sowie Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können (vgl. die Ausführungen zu Art. 3a Absatz 1).
- Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts auf Primarstufe sowie Kinder in Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung, auch wenn sie das 12. Lebensjahr bereits vollendet haben. «Während des Unterrichts» ist dahingehend auszulegen, dass damit die gesamte schulbezogene Aufenthaltszeit gemeint ist, also auch die Pausen.
- Wer als Patientin oder Patient bzw. als Kundin oder Kunde eine Dienstleistung im Gesichtsbereich, etwa einer Zahnärztin, eines Dentalhygienikers, oder einer

Kosmetikerin in Anspruch nimmt, ist ebenfalls von der Maskentragpflicht befreit. Es sind dabei seitens der Fachpersonen geeignete Schutzmassnahmen vorzusehen.

- Auftretende Personen wie Künstlerinnen und Künstler oder Sportlerinnen und Sportler sind dann ausgenommen, sofern die Aktivität das Tragen einer Gesichtsmaske verunmöglicht. Denkbar sind etwa Personen, die Blasmusikinstrumente spielen. Aber auch Akteuren in Gottesdiensten und religiösen Feiern ist das Tragen einer Maske gegebenenfalls für bestimmte Handlungen teilweise nicht möglich; auch hier besteht eine Ausnahme von der Maskenpflicht. Eine Ausnahme gilt auch für Rednerinnen und Redner, beispielsweise von Gemeindeversammlungen oder Tagungen. Bei all diesen Konstellationen sind geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen.

Wie bis anhin kann das Tragen der Gesichtsmaske kurzzeitig unterbrochen werden, ohne dass dies explizit normiert werden muss. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn das gesamte Gesicht kurzzeitig zu Sicherheits- und Identifikationszwecken erkennbar sein muss (Banken).

Absatz 4: Die Schutzmassnahmen, wie sie von Betreibern und Organisatoren in den Schutzkonzepten nach Artikel 4 vorgesehen werden, gelten unbeschadet der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske. Namentlich ist der erforderliche Abstand nach Möglichkeit zusätzlich einzuhalten, ebenso die Hygienemassnahmen.

Art. 3c

Nach Absatz 1 sind im öffentlichen Raum nur Menschenansammlungen mit maximal 10 Personen zulässig. Damit soll insbesondere verhindert werden, dass private Anlässe spontan in den öffentlichen Raum verlagert werden.

Menschenansammlungen im öffentlichen Raum sind von Veranstaltungen zu unterscheiden: Letztere zeichnen sich dadurch aus, als dass es sich um einen zeitlich begrenzten, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindenden und geplanten öffentlichen oder privaten Anlass handelt, der, findet er im öffentlichen Raum statt, zudem mit dessen Sondernutzung einhergeht. Demgegenüber sind Menschenansammlungen in aller Regel nicht geplant oder organisiert, sondern ergeben sich spontan bzw. auf losen Kontakt hin und haben keinen bestimmten Ablauf. Eine im öffentlichen Raum durchgeführte Feuerwehrrübung beispielsweise ist keine Menschenansammlung. Gleiches gilt für Familienanlässe wie Geburtstags- oder Weihnachtsfeiern im Wald oder in einem Park, oder für Gemeinde- oder Vereinsnähe an solchen Örtlichkeiten (vgl. aber das Verbot und die Ausnahmen davon, Art. 5).

Die Schutzkonzepte für Veranstaltungen müssen auch die Besucherflüsse bei den Zugängen erfassen. Derartige Ansammlungen sind – ebenso wie Menschenansammlungen an Haltestellen und in Wartebereichen des öffentlichen Verkehrs – nicht vom hier vorliegenden Verbot betroffen.

Kann bei Ansammlungen im öffentlichen Raum der Abstand nicht eingehalten werden, besteht nach Absatz 2 grundsätzlich eine Maskentragpflicht.

Ila. Massnahmen betreffend die Kontaktquarantäne und die Absonderung (2a. Abschnitt)

Art. 3d

Absatz 1 hält fest, welche Personen das Amt für Gesundheit unter Kontaktquarantäne stellt. Als Quarantäne wird die Isolierung von krankheitsverdächtigen oder

ansteckungsverdächtigen Personen bezeichnet (die Isolierung von Personen, die krank oder angesteckt sind oder Krankheitserreger ausscheiden als Absonderung, vgl. Art. 3f). Die Quarantäne bzw. Absonderung darf nur dann angeordnet werden, wenn die ärztliche Überwachung nicht genügt. Damit wird im Gesetz festgehalten, dass diese Massnahme nur subsidiär zum Zuge kommt (Art. 35 Abs. 1 EpG). Personen, die engen Kontakt hatten mit einer Person, deren Covid-19-Erkrankung bestätigt oder wahrscheinlich ist, gelten in den folgenden Situationen als krankheitsverdächtig oder ansteckungsverdächtig im Sinne von Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a EpG:

- als die Person mit bestätigter oder wahrscheinlicher Covid-19-Erkrankung symptomatisch war: in den letzten 48 Stunden vor dem Auftreten der Symptome und bis zu 10 Tagen danach (Bst. a); oder
- als die Person mit bestätigter Covid-19-Erkrankung asymptomatisch war: in den letzten 48 Stunden vor der Probenentnahme, wenn der Test positiv ausfällt, und bis zur Absonderung der Person (Bst. b).

Ein enger Kontakt liegt nach bisheriger Praxis vor, wenn zwischen der Person, deren Covid-19-Erkrankung bestätigt oder wahrscheinlich ist, und einer anderen Person während mehr als 15 Minuten ein Kontakt von weniger als 1.5 Metern Abstand besteht, ohne dass geeignete Schutzmassnahmen ergriffen werden. Massgebend sind somit drei Elemente: ein örtliches (weniger als 1.5 Metern Abstand), ein zeitliches (während mehr als 15 Minuten) und ein materielles Element (ohne geeignete Schutzmassnahmen). Keine geeigneten Schutzmassnahmen liegen z.B. vor, wenn zwischen den Personen keine Trennwand besteht oder sie keine Gesichtsmaske tragen. Beispielhaft können für die Qualifikation als «enger Kontakt» die folgenden Situationen erwähnt werden:

- Personen, die im gleichen Haushalt wohnen, und während mehr als 15 Minuten mit weniger als 1.5 Metern Abstand Kontakt zu einer Person haben, deren Covid-19-Erkrankung bestätigt oder wahrscheinlich ist;
- Pflege, medizinische Untersuchung oder Berufstätigkeit mit Körperkontakt, ohne Verwendung geeigneter Schutzmassnahmen;
- Pflege, medizinische Untersuchung oder Berufstätigkeit mit aerosolerzeugenden Aktivitäten, ohne Verwendung geeigneter Schutzmassnahmen, unabhängig von der Dauer der Exposition;
- Direkter Kontakt mit Atemwegssekreten oder Körperflüssigkeiten der Person, deren Covid-19-Erkrankung bestätigt oder wahrscheinlich ist, ohne Verwendung geeigneter Schutzmassnahmen;
- Im Flugzeug: bei Passagieren, die ohne Gesichtsmaske im Umkreis von zwei Sitzplätzen zu einer Person sassen, deren Covid-19-Erkrankung bestätigt oder wahrscheinlich ist; bei Besatzungsmitgliedern im Sektor des Flugzeugs, in dem sich die Person befand, deren Covid-19-Erkrankung bestätigt oder wahrscheinlich ist.

Von der Kontaktquarantäne gibt es Ausnahmen. Nach Absatz 2 sind von der Kontaktquarantäne ausgenommen Personen, die innerhalb der letzten drei Monate vor dem engen Kontakt mit einer der Personen nach Absatz 1 an Covid-19 erkrankt waren und als geheilt gelten, und bei denen das Amt für Gesundheit die Absonderung aufgehoben hat (Bst. a). Eine solche Ausnahme ist gerechtfertigt, weil Personen, die an Sars-CoV-2 erkrankt waren, über eine gewisse Immunität verfügen, weshalb von ihnen ein geringes Infektionsrisiko ausgeht. Ebenfalls ausgenommen sind – in Übereinstimmung mit der geltenden Praxis – Personen, deren Tätigkeit für die Gesellschaft von hoher Bedeutung ist und wenn ein akuter Personalmangel vorliegt (Bst. b). Gemeint sind z.B. Personen, ohne die

die Betreuung von Patientinnen und Patienten derart gefährdet ist, dass ihre Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist, oder Personen, ohne die wegen Personalmangels die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht mehr aufrechterhalten werden kann.

Art. 3e

Die Kontaktquarantäne dauert 10 Tage mit Beginn ab dem Tag des letzten engen Kontakts mit einer Person, deren Ansteckung mit Sars-CoV-2 bestätigt oder wahrscheinlich ist.

Art. 3f

Nach Absatz 1 ordnet das Amt für Gesundheit bei Personen, die an Covid-19 erkrankt oder sich mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 angesteckt haben, eine Absonderung von 10 Tagen an. Die Dauer von 10 Tagen ist der Standard; wie lange eine Absonderung dauern soll, hängt aber von mehreren Faktoren ab, so namentlich von der Schwere der Symptome oder des Grad der Immunsuppression. In Abhängigkeit von diesen Faktoren, d.h. wenn die Person besonders schwere Symptome zeigt oder stark immunsupprimiert ist, kann das Amt somit eine längere Dauer der Absonderung anordnen (Abs. 2).

Wie bei der Kontaktquarantäne soll auch bei der Absonderung deren Beginn festgelegt werden. Nach Absatz 3 beginnt die Absonderungsdauer zu laufen am Tag des Auftretens von Symptomen (Bst. a), sofern die erkrankte oder mit Sars-CoV-2 angesteckte Person asymptomatisch ist: am Tag der Durchführung des Tests (Bst. b).

Nach Artikel 31 Absatz 4 EpG dürfen die Massnahmen nach den Artikeln 33-38 EpG nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern und um eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit Dritter abzuwenden. Sie sind regelmässig zu überprüfen. Bezogen auf die Absonderung heisst das: Das Amt für Gesundheit hebt die Absonderung nach Absatz 4 frühestens nach 10 Tagen auf, wenn die abgesonderte Person während mindestens 48 Stunden symptomfrei ist (Bst. a) oder zwar immer noch Symptome aufweist, diese aber derart sind, dass die Aufrechterhaltung der Absonderung nicht mehr gerechtfertigt ist (Bst. b). Die isolierte Person darf die Absonderung somit nicht von sich aus aufheben. Das ist schon nur deshalb angezeigt, weil die isolierte Person selber nicht zuverlässig beurteilen kann, ob sie symptomfrei ist.

Wer sich einer angeordneten Quarantäne oder Absonderung entzieht, begeht nach Artikel 83 EpG eine Übertretung, die mit Busse (maximal 10'000 Franken) bestraft wird (Art. 83 Abs. 1 Bst. h EpG), bei Fahrlässigkeit mit Busse bis zu 5'000 Franken. Zuständig für die Strafverfolgung sind die Justizbehörden.

III. Massnahmen betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen (3. Abschnitt)

Art. 4

Die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts obliegt gemäss Absatz 1 den einzelnen Betreibern sämtlicher öffentlich zugänglicher Einrichtungen, inklusive Bildungseinrichtungen, bzw. den Organisatoren der Aktivitäten und Veranstaltungen. Ohne ein umsetzungsbereites Schutzkonzept darf die Einrichtung der Öffentlichkeit nicht offenstehen bzw. dürfen die Aktivitäten und die Veranstaltung nicht durchgeführt werden.

Die Schutzkonzepte müssen die in den Verkaufs-, Dienstleistungs- Bildungs- oder Freizeitörtlichkeiten oder am Veranstaltungsort anwesenden Personen einschliessen, so die Kundinnen und Kunden, Gäste, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Auch die Personen, die in der Einrichtung bzw. an der Veranstaltung tätig sind, sind einzuschliessen; bezüglich der Arbeitnehmenden gilt die Spezialregel, dass hierfür die Vorgaben von Artikel 8 gelten; diese sind auf die Massnahmen im Schutzkonzept abzustimmen (vgl. Anhang Ziff. 1.1, Abs. 2).

Die Schutzkonzepte müssen gemäss Absatz 2 Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorsehen und aufzeigen, welche der unterschiedlichen zur Verfügung stehenden Schutzmassnahmen im Einzelnen vor Ort zum Einsatz kommen. Dazu gehören beispielsweise die Gestaltung des Anmelde- und Eingangsbereichs zur Gewährleistung der Abstandsvorgaben, die Beschränkung genutzter Dienstleistungsplätze und der Anzahl anwesender Personen, die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, die Periodizität der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Gegenstände. Eine wiederholte bzw. andauernde Unterschreitung des Abstands von 1.5 Metern (vgl. Anhang Ziff. 3.1) ist zulässig, wenn geeignete Schutzmassnahmen vorgesehen werden (etwa die Verwendung von Schutzausrüstung wie Schutzmasken und -handschuhen oder das Anbringen zweckmässiger Abschränkungen). Dies ist jeweils abhängig von der konkreten Tätigkeit bzw. Aktivität und den vorhandenen Räumlichkeiten und Anlagen. Eine Kontaktliste ersetzt nicht die genannten Massnahmen und ist in Liechtenstein nicht vorgesehen.

Bei Konzerten, Theatern und anderen Darbietungen ist im Schutzkonzept zudem auf die konkrete Aktivität der betreffenden Künstlerinnen und Künstler einzugehen: erweist sich die Einhaltung der Distanzregel von 1.5 m oder deren Substitution durch Masken oder Abschränkungen aufgrund der Aktivität nicht als machbar, erscheint es beispielsweise sinnvoll, festzulegen, dass die Proben und die Darbietungen in beständigen Zusammensetzungen des Ensembles erfolgen.

Die Regierung setzt verstärkt auf die Eigenverantwortung von Betreibern von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen. Es werden keine neuen Musterschutzkonzepte mehr erarbeitet, es gelten einzig die im Anhang zur vorliegenden Verordnung enthaltenen Vorgaben. Diese sind in den einzelnen Schutzkonzepten an die konkreten Verhältnisse vor Ort anzupassen. Weiterhin sinnvoll ist es, wenn Branchen- und Berufsverbände branchen- oder bereichsbezogene Grobkonzepte erarbeiten, auf die sich die einzelnen Betreiber und Organisatoren abstützen können.

Absatz 4 hält fest, dass im Schutzkonzept eine Person bezeichnet werden muss, die für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortlich ist. Dies erleichtert den zuständigen Behörden die Umsetzung ihrer Kontroll- und Vollzugsaufgaben (vgl. Art. 7).

Als Veranstaltung gilt ein zeitlich begrenzter, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindender öffentlicher oder privater Anlass. Dieser hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge. Zudem ist davon auszugehen, dass es eine Darbietung vor Zuschauerinnen und Zuschauern gibt bzw. sich die Besucherinnen und Besucher während längerer Zeit am gleichen Ort aufhalten (wie bei Theatern, Konzerten, Kongressen, Religionsfeiern und Sportwettkämpfen in Stadien und Arenen), oder dass sich die Mitwirkenden aktiv beteiligen (wie bei Breitensportanlässen). Mit Einkaufseinrichtungen und Märkten vergleichbare Anlässe, etwa Messen, Gewerbeausstellungen oder

Jahrmärkte, bei denen sich die Personen meist geordnet durch die Verkaufs-/Präsentationsbereiche bewegen, sind nicht als Veranstaltungen zu qualifizieren. Auch für diese Einrichtungen bzw. Aktivitäten besteht für die Betreiber jedoch die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts. Auch im Eingangsbereich, Toilettenbereich, beim Getränkeausschank etc. muss entweder der Mindestabstand eingehalten oder eine Maske getragen werden.

Art. 4a

Absatz 1: Der Betrieb von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben sowie von Diskotheken und Tanzlokalen ist verboten, ebenso der Betrieb von Casinos (Spielbanken). Der Begriff des Restaurations-, Club- oder Barbetriebs ist weit gefasst; er gilt für sämtliche öffentlichen Einrichtungen und Betriebe, die Speisen und Getränke zur direkten Konsumation abgeben.

Absatz 2: Das Verbot gilt nicht für folgende Betriebe:

- Betriebe, die Speisen und Getränke konsumationsbereit aufbereiten und als Take-away zum zeitnahen Verzehr anbieten, und Lieferdienste für Mahlzeiten. Das Schutzkonzept des Betreibers muss im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Massnahmen vorsehen, um Menschenansammlungen vor dem Betrieb zu verhindern. Dabei ist es unzulässig, im umliegenden Bereich Steh- oder Sitzgelegenheiten für die Konsumation einzurichten; erlaubt ist nur der Bezug der Speisen und Getränke.
- In Betriebskantinen dürfen ausschliesslich im betreffenden Betrieb arbeitende Personen und in Mensen der Schulen oder Tagesstrukturangebote ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden.
- Eine Ausnahme besteht ebenfalls für Restaurationsbetriebe einschliesslich von Bars, die lediglich für Hotelgäste zur Verfügung stehen. Darunter fallen auch hotelexterne Partnerrestaurants, die vom Hotel mangels eigenem Restaurant (Garni-Hotel) für die Verköstigung der eigenen Hotelgäste engagiert werden. Vorausgesetzt ist, dass sich Partnerrestaurants in Gehdistanz des Garni-Hotels befindet und ein schriftlicher Kooperationsvertrag vorliegt. Aufgrund der epidemiologischen Lage sollte eine zu starke Durchmischung dieser Hotelgäste im Partnerrestaurant auf ein Minimum beschränkt werden, weshalb nur eine stark begrenzte Anzahl von Kooperationen zulässig ist. Im Schutzkonzept ist darzulegen, auf welche Weise die entsprechende Kontrolle der Gäste erfolgen soll. Hotelbars dürfen ausschliesslich eigene Hotelgäste bedienen.

Absatz 3 legt für diejenigen Gastronomiebetriebe, die gemäss Absatz 2 geöffnet sein dürfen, die Öffnungszeiten fest. Es gilt eine Sperrstunde von 23.00 Uhr.

Art. 5

Als eine Veranstaltung im Sinne dieser Bestimmung gilt ein zeitlich begrenzter, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindender und geplanter öffentlicher oder privater Anlass. Dieser Anlass hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung. Zudem ist davon auszugehen, dass es im Rahmen einer Veranstaltung zumeist eine Darbietung vor Zuschauerinnen und Zuschauern gibt bzw. sich die Besucherinnen und Besucher während längerer Zeit am gleichen Ort aufhalten, oder aber z.B. Teilnehmende sich aktiv beteiligen. Organisierte Gruppentrainings, die von Sport- und Finesseinrichtungen angeboten werden, gelten als Veranstaltung.

Mit Einkaufseinrichtungen und Märkten vergleichbare Anlässe, etwa Messen oder Gewerbeausstellungen oder Jahrmärkte, sind in der Regel nicht als Veranstaltungen zu qualifizieren; sie unterliegen damit nicht den Vorgaben zur Maximalzahl anwesender bzw. teilnehmender Personen. Dies gilt auch für Bibliotheken und Archive. Ebenfalls nicht als Veranstaltung gelten Blutspendeaktionen. Auch für die genannten Einrichtungen bzw. Aktivitäten besteht für die Betreiber jedoch die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts, gleich wie für Organisatoren von Veranstaltungen (vgl. Art. 4 Abs. 1). Finden im Rahmen z.B. eines Jahrmarktes einzelne Veranstaltungen statt, gelten für diese anlassinternen Veranstaltungen die üblichen Vorgaben zu Veranstaltungen. Hat der Gesamtanlass als solcher im Einzelfall hauptgewichtig Veranstaltungscharakter, so sind die einschlägigen Verordnungsbestimmungen auch auf den Gesamtanlass anwendbar. Es ist Aufgabe der zuständigen behördlichen Stellen zu entscheiden, ob letztlich eine Veranstaltung vorliegt oder nicht.

Absatz 1: Die Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen in Innenräumen ist verboten. In Aussenbereichen sind Aktivitäten in Gruppen mit bis zu 25 Personen möglich. In erster Linie sollen damit Aktivitäten für Kinder und Jugendliche ermöglicht werden. Auch Kulturveranstaltungen im Freien sind bis zu dieser Personenanzahl erlaubt.

Dieses Verbot bzw. die Beschränkung auf 10 bzw. 25 Personen gilt unabhängig vom Alter, d.h. Kinder sind mitzuzählen. Ebenso mitzuzählen sind Trainer, Lehrpersonen, Gruppenleiter etc. Die zulässigen Ausnahmen sind nachfolgend aufgeführt, wobei jeweils die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts nach Artikel 4 besteht.

Die Durchführung von Versammlungen politischer Körperschaften ist zulässig. In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass Sitzungen von Exekutiven weiterhin möglich sind, im Rahmen der Schutzvorgaben am Arbeitsplatz (Bst. a).

Zwecks Wahrung der Meinungsäusserungsfreiheit dürfen Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung mit bis zu 50 Personen durchgeführt werden (Bst. b).

Religiöse Veranstaltungen sowie Bestattungen sind möglich (Bst. c).

An obligatorischen Schulen, Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe, anderen Schulen nach dem Schulgesetz sowie an anderen Bildungseinrichtungen sind Präsenzveranstaltungen erlaubt. Für die «anderen Bildungseinrichtungen» einschliesslich der Liechtensteinischen Musikschule und der Kunstschule Liechtenstein heisst dies ausserhalb des schulischen bzw. Ausbildungsumfelds konkret: Präsenzveranstaltungen mit bis zu 10 Personen sind auch im Freizeitbereich erlaubt. Auch bei diesen Veranstaltungen ist zu prüfen, ob sie nicht alternativ als Online-Veranstaltung durchgeführt werden können. Für diese von der Ausnahmeregelung betroffenen Präsenzveranstaltungen bis 10 Personen sind geeignete Schutzkonzepte zu erstellen und einzuhalten. (Bst. d).

Im Profibereich sind Wettkampfspiele sowie Kulturveranstaltungen ohne Publikum zulässig. Dies erlaubt beispielsweise eine Übertragung von Konzerten über Fernsehen, Radio oder Internet (Bst. e).

Beizufügen ist, dass betriebsinterne Veranstaltungen, die für den normalen Arbeitsablauf im Betrieb erforderlich sind, nicht unter das Veranstaltungsverbot fallen (bspw. Morgenrapport von Abteilungen in Spitälern, Teamsitzungen, Verwaltungsratssitzungen

etc.). Selbstverständlich sollen solche Veranstaltungen möglichst online durchgeführt werden; ansonsten gelten die Vorgaben nach Artikel 8.

An Veranstaltungen dürfen keine Speisen und Getränke abgegeben werden und es gilt die Maskentragpflicht (Absatz 1a).

Absatz 2: Diese Bestimmung regelt sozial übliche Veranstaltungen mit bis zu 10 Personen im privaten Rahmen, wobei auch hier Kinder mitzuzählen sind. Als private Veranstaltungen nach dieser Bestimmung gelten einzig solche, die auf Einladung hin im Familien- und Freundeskreis durchgeführt werden. Dazu gehören neben Familienfeiern etwa auch Partys in einer Wohngemeinschaft oder einer anderen privaten Räumlichkeit, die auf Einladung bzw. mittels Vereinbarung via Soziale Netzwerke organisiert werden. Veranstaltungen in Vereinen und Freizeitorganisationen (wie etwa Pfadfinder, in Pfarrgemeinden, Quartierverein- und andere Vereinsaktivitäten) gelten nicht als private Veranstaltung.

An privaten Veranstaltungen, die in nicht öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden (sondern in privaten Räumlichkeiten oder auch im Freien), gilt die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts nicht. Es gilt Artikel 3 betreffend Empfehlungen der Regierung und des Amtes für Gesundheit zu Hygiene und Verhalten in der Covid-19-Epidemie. Ebenfalls gilt das Verbot betreffend die Abgabe von Speisen und Getränken an privaten Veranstaltungen nicht.

Absatz 3: Die Durchführung von Messen und Märkten in Innenräumen ist verboten. Diese als öffentlich zugängliche Einrichtungen zu qualifizierenden Einrichtungen weisen meist einen Eventcharakter auf und sind für grosses Publikum attraktiv, was ein entsprechendes Verbot rechtfertigt. Unter die verbotenen Anlässe fallen auch Berufs- oder Fachausstellungen bzw. -messen sowie Wochen- oder Viehmärkte, wenn diese in Innenräumen durchgeführt werden.

Art. 5c

Das Schutzkonzept an Schulen nach dem Schulgesetz ist von der jeweils zuständigen Schulleitung nach den Vorgaben des Schulamtes zu erarbeiten. Die Schulleitung sorgt für dessen Umsetzung und kann bei Verstössen gegen das Schutzkonzept oder die Maskentragpflicht gemäss Art. 3b Abs. 1b Massnahmen nach Art. 24 SchulOV ergreifen; bei Privatschulen richten sich die Massnahmen nach den schulinternen Vorschriften.

Art. 6

Das Verhältnismässigkeitsgebot gebietet es, eine Einzelfallbetrachtung durch die Regierung für bestimmte Situationen zu ermöglichen. Daher kann die Regierung Ausnahmen von den Verboten bzw. Geboten nach den Artikeln 4 Absätze 2-4 und 5 bewilligen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten (Bst. a). Denkbar sind hier Konstellationen im kulturell-traditionellen Bereich. Das Erfordernis des überwiegenden öffentlichen Interesses wird es in aller Regel nicht zulassen, dass private Veranstaltungen mit Erleichterungen stattfinden können. Mit Blick auf die Verantwortlichkeit des Amtes für Gesundheit bezüglich der Durchführbarkeit etwa eines Contact Tracings ist von einer geringen Anzahl von Ausnahmegewilligungen auszugehen.

Zusätzlich muss vom Veranstalter oder Betreiber ein Schutzkonzept vorgelegt werden, das die spezifische Massnahmen umfasst, um Ansteckungen zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen (Bst. b). Dazu gehört beispielsweise, dass die

räumlichen Verhältnisse berücksichtigt werden müssen: Sofern möglich soll in grössere Räume ausgewichen werden, um mehr Raum für die Anwesenden zur Verfügung zu stellen. Auch die geeignete Lenkung von Personenströmen kann das Übertragungsrisiko einschränken. Zu berücksichtigen ist auch, ob z.B. die Veranstaltung in einem offenen oder geschlossenen Raum stattfindet. Schliesslich sind die Aktivitäten der anwesenden Personen (nahe Kontakte, Einhaltung der Distanzregeln bei konkreter Aktivität) zu berücksichtigen.

Art. 7

Dieser Artikel verschafft den grundsätzlich für den Vollzug zuständigen Stellen die notwendigen Kompetenzen, damit sie die Einhaltung der Massnahmen nach den Artikeln 4 und 5 überprüfen können. Absatz 1 hält fest, dass Betreiber und Organisatoren ihr Schutzkonzept auf Verlangen der zuständigen Behörde vorweisen müssen (Bst. a) und dass sie den Behörden Zutritt zu den Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen gewähren müssen (Bst. b).

Unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips hält Absatz 2 fest, dass die zuständigen Behörden die geeigneten Massnahmen treffen müssen, wenn kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder das vorliegende Schutzkonzept nicht umgesetzt wird. Es kann beispielsweise eine Verwarnung ausgesprochen werden, oder eine Frist angesetzt werden zur Korrektur festgestellter Abweichungen von den Vorgaben. An letzter Stelle ist aber auch eine sofortige behördliche Schliessung eines Betriebs möglich. Soweit es sich um Unternehmen und Betriebe handelt, die den Gesundheitsschutz im Sinne von Artikel 6 Arbeitsgesetz umsetzen müssen, sind die Arbeitsinspektionen für Kontrollen und eine allfällige Schliessung zuständig. Für sämtliche anderen Einrichtungen sind die Zuständigkeiten festgelegt. Die vorgängige Einreichung des Schutzkonzepts beim Amt für Gesundheit oder bei der zuständigen Vollzugsbehörde ist nicht erforderlich.

IV. Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmern (4. Abschnitt)

Art. 8

Gemäss Absatz 1 muss der Arbeitgeber gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen der Regierung und des Amtes für Gesundheit betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Diese Vorgabe konkretisiert die Pflicht des Arbeitgebers, zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer alle notwendigen und angemessenen Massnahmen zu treffen (Art. 6 Arbeitsgesetz).

Nach Absatz 2 besteht zum Schutz von Arbeitnehmenden in Innenräumen, einschliesslich Fahrzeugen, überall dort eine Maskenpflicht, wo sich mehr als nur eine Person in einem Raum aufhält. Dies gilt auch für Fahrzeuge. Ein grosser Abstand zwischen Arbeitsplätzen im gleichen Raum genügt nicht. Bei Tätigkeiten, bei denen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann und für Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können, gilt die Pflicht zum Maskentragen nicht.

Absatz 3 hält fest, dass weitere Massnahmen gemäss STOP-Prinzip anzuordnen sind. Dieses beinhaltet:

- Substitution: Tätigkeiten, bei denen es zu engem Kontakt kommen kann, werden durch andere Tätigkeiten ersetzt.

- Technische und organisatorische Massnahmen: Mittels technischer und organisatorischer Massnahmen werden Tätigkeiten, bei denen es zu engem Kontakt kommen kann, in anderer Form ausgeführt (z.B. Kundenkontakt via elektronischen Mitteln statt direkt), oder es werden spezielle Schutzvorrichtungen installiert (Kunststoffglasscheiben) und Schutzmassnahmen getroffen (Desinfektionsmittel etc.).
- Persönliche Schutzausrüstung: Insbesondere in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Umgang mit Schutzausrüstung geübt sind, kann auf diese Massnahme zurückgegriffen werden.

Absatz 4 verweist darauf, dass die Regierung zwar auf eine Homeoffice-Pflicht verzichtet, aber das Arbeiten von zu Hause aus empfiehlt, wo immer das möglich ist.

Besonders gefährdete Personen werden spezifisch geschützt. Für sie wird das Recht auf Homeoffice oder ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung eingeführt. Absatz 5 verweist dazu auf Art. 11 in Verbindung mit den anwendbaren schweizerischen Bestimmungen. Art. 27a der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19-Verordnung 3) lautet wie folgt:

1 Der Arbeitgeber ermöglicht seinen besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus zu erfüllen. Er trifft zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen. Für die gestützt auf diese Bestimmung angeordnete Erfüllung der Arbeitsverpflichtung von zu Hause aus sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern keine Auslagenentschädigungen geschuldet.

2 Ist es nicht möglich, die angestammte Arbeitsverpflichtung von zu Hause aus zu erfüllen, so weist der Arbeitgeber der betroffenen Arbeitnehmerin oder dem betroffenen Arbeitnehmer in Abweichung vom Arbeitsvertrag bei gleicher Entlohnung eine gleichwertige Ersatzarbeit zu, die von zu Hause aus erledigt werden kann.

3 Ist aus betrieblichen Gründen die Präsenz besonders gefährdeter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Ort ganz oder teilweise unabdingbar, so dürfen diese in ihrer angestammten Tätigkeit vor Ort beschäftigt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a. Der Arbeitsplatz ist so ausgestaltet, dass jeder enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist, namentlich indem ein Einzelraum oder ein klar abgegrenzter Arbeitsbereich zur Verfügung gestellt wird.

b. In Fällen, in denen ein enger Kontakt nicht jederzeit vermieden werden kann, werden weitere Schutzmassnahmen nach dem STOP-Prinzip ergriffen (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung).

4 Ist es nicht möglich, die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den Absätzen 1-3 zu beschäftigen, so weist ihnen der Arbeitgeber in Abweichung vom Arbeitsvertrag bei gleicher Entlohnung eine gleichwertige Ersatzarbeit vor Ort zu, bei der die Vorgaben nach Absatz 3 Buchstaben a und b erfüllt sind.

5 Bevor der Arbeitgeber die vorgesehenen Massnahmen trifft, hört er die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an. Er dokumentiert die beschlossenen Massnahmen schriftlich und teilt sie in geeigneter Weise den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit.

6 Die betroffene Arbeitnehmerin oder der betroffene Arbeitnehmer kann die Übernahme einer ihr oder ihm zugewiesenen Arbeit ablehnen, wenn der Arbeitgeber die Voraussetzungen nach den Absätzen 1-4 nicht erfüllt oder wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Gefahr einer Ansteckung mit dem Coronavirus trotz der vom Arbeitgeber getroffenen Massnahmen nach den Absätzen 3 und 4 aus besonderen Gründen als zu hoch für sich erachtet. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen.

7 Ist es nicht möglich, die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den Absätzen 1-4 zu beschäftigen, oder lehnen diese die zugewiesene Arbeit im Sinne von Absatz 6 ab, so befreit sie der Arbeitgeber unter Lohnfortzahlung von ihrer Arbeitspflicht.

8 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer machen ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen.

10 Als besonders gefährdete Personen gelten schwangere Frauen sowie Personen, die nicht gegen Covid-19 geimpft sind und insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs, Adipositas.

11 Die Erkrankungen nach Absatz 10 werden in Anhang 7 anhand medizinischer Kriterien präzisiert. Die Liste dieser Kriterien ist nicht abschliessend. Eine klinische Beurteilung der Gefährdung im Einzelfall bleibt vorbehalten.

Art. 9

Dieser Artikel verschafft den für den Vollzug zuständigen Behörden (gemäss Abs. 1 Vollzugsbehörden des Arbeitsgesetzes sowie des Gesetzes über die Unfallversicherung) die notwendigen Kompetenzen, damit sie die Einhaltung der Massnahmen nach dem Artikel 8 überprüfen können. Sie können jederzeit Kontrollen durchführen (Abs. 2), und die Arbeitgeber müssen ihnen Zutritt zu den Räumlichkeiten und Örtlichkeiten gewähren (Abs. 3).

V. Meldepflicht betreffend die Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung (5. Abschnitt)

Art. 10

Die zuständigen Vollzugsbehörden sind verpflichtet, dem Koordinierten Sanitätsdienst der Schweiz laufend die Gesamtzahl und Auslastung der Bettenkapazitäten, insbesondere der Spitalbetten, die für COVID-19 designiert sind sowie die Spitalbetten der Intensivpflege zu melden. Auch die Anzahl der im betreffenden Zeitpunkt behandelten Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung ist zu melden. Mit der Bestimmung soll der Informationsfluss von den Kantonen und dem Land Liechtenstein zum Bund vereinheitlicht und präzisiert werden. Diese Informationen sind für die Beurteilung der Lage sowie für die Umsetzung von Massnahmen von zentraler Bedeutung.

VI. Aufrechterhaltung der Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung (6. Abschnitt)

Art. 11

Dieser Artikel regelt, welche schweizerischen Bestimmungen in Liechtenstein aufgrund des Zollvertrages sinngemäss angewendet werden. Dies betrifft Massnahmen zur Einschränkung der Einreise sowie der Ein- und Ausfuhr von Waren und Massnahmen zur

Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern und Sicherstellung der Gesundheitsversorgung. Es wird auf die entsprechenden schweizerischen Erläuterungen verwiesen.

VII. Strafbestimmungen (7. Abschnitt)

Art. 12

Dieser Artikel enthält die erforderlichen Strafbestimmungen.

Die Ahndung von Übertretungen nach der Covid-19-Verordnung ist über den in Liechtenstein anwendbaren Art. 83 EpG möglich, wobei hierbei eine Anzeigenerstattung an die Staatsanwaltschaft sowie in weiterer Folge eine Beurteilung durch das Landgericht zu erfolgen hat, soweit nicht ohnehin eine explizite Strafbestimmung bzw. ein Straftatbestand nach Art. 12 Abs. 1 und die Zuständigkeit der Regierung besteht.

Anhang / Vorgaben für Schutzkonzepte

1 Allgemeines

Ziffer 1.1

Als Grundsatz wird zunächst festgehalten, dass ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn der Abstand von 1.5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann (vgl. Ziff. 3.1). Dieser Grundsatz kennt – wie alle Grundsätze – seine Ausnahmen und gilt entsprechend nur in Situationen, in denen keinen anderen Schutzmassnahmen (insb. Gesichtsmasken oder Abschränkungen) ergriffen werden. Auch ist das Ansteckungsrisiko nicht überall gleich gross, beispielsweise ist es bei gleicher Distanz und gleicher Dauer in einem geschlossenen Raum grösser als unter freiem Himmel, und in schlecht belüfteten Räumen grösser als in gut durchlüfteten Räumen. Gleichwohl soll dieser Grundsatz im Sinne eines Ausgangspunkts für alle folgenden Vorgaben für Schutzkonzepte hier festgehalten werden.

Ziffer 1.2

Das Schutzkonzept bildet das zentrale Instrument zur Bekämpfung des Coronavirus in Betrieben und bei Veranstaltungen mit Publikumsaufkommen. Es ist deshalb von zentraler Bedeutung, dass seitens der Betreiber und Organisatoren folgendes beachtet wird:

- Die Wahl, welche Massnahmen aus dem in dieser Verordnung vorgegebenen Massnahmenset angewendet werden soll, muss stets mit Blick auf einen wirkungsvollen Schutz der anwesenden Personen im einzelnen Betrieb und an der betreffenden Veranstaltung erfolgen; die Einhaltung der Abstandsregel oder die Umsetzung von Schutzmassnahmen (Abschränkungen, Gesichtsmasken) bleiben damit die Mittel erster Wahl.
- Die Umsetzbarkeit der getroffenen Massnahmen im konkreten Betrieb und an der Veranstaltung ist bei der Wahl mit zu bedenken.
- Der zu gewährleistende Schutz erstreckt sich sowohl auf das Publikum (Gäste, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer) als auch auf die im Betrieb tätigen Personen (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer).

- Es sind jeweils für die einzelnen Bereiche oder Personengruppen adäquate Massnahmen vorzusehen. Auch in Gang- und Sanitärbereichen sind die Abstandsregeln wo möglich umzusetzen.

Die Verantwortung für die Ausgestaltung und die Umsetzung des Schutzkonzepts liegt beim Betreiber und Organisator.

Ziffer 1.3

Die zielführende Information des Publikums ist eine zentrale Voraussetzung, damit die Umsetzung der Massnahmen gewährleistet werden kann. Über die Art und Weise der Information entscheidet der Betreiber oder Organisator. Hilfreich ist in jedem Fall die Verwendung der von der Regierung bereitgestellten Informationsmaterialien.

2 Hygiene

Die angeführten Hygienemassnahmen, namentlich die Platzierung der Möglichkeiten zur Händereinigung, die Periodizität der Reinigung der Kontaktflächen etc. sind auf den konkreten Betrieb bzw. die konkrete Veranstaltung abzustimmen.

3 Abstand

Ziffern 3.1

Der einzuhaltende Mindestabstand beträgt 1,5 Meter (Ziff. 3.1). Dieser gilt als "erforderlicher Abstand" im Sinne dieser Verordnung bzw. des Anhangs, somit insbesondere auch für den Abstand, der im Gastronomiebereich (Betriebskantinen, Hotelrestaurants) zwischen den an den einzelnen Tischen sitzenden Gästegruppen einzuhalten ist (vgl. Ziff. 3.a).

Der Mindestabstand muss auch im Sitzplatzbereich von Betrieben und an Veranstaltungen eingehalten werden. Der Abstand von 1,5 Metern muss nach allen vier Seiten eingehalten werden.

Ziffer 3.4

In Bereichen, in denen sich die Personen bewegen bzw. durchgehen (Kundenbereiche in Läden, Märkten einschliesslich Messen, in Sanitärbereichen, in Eingangs- und Pausenbereichen), sind die Personen durch geeignete Lenkungsmassnahmen (wie Markierungen, Bänder) so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen den Personen eingehalten werden kann (Ziff. 3.4). Aufgrund der Örtlichkeiten (z.B. engere Gangbereiche, die nicht richtungsgetreunt genutzt werden können) wird dies nicht ausnahmslos möglich sein, was dann in Kauf zu nehmen ist, wenn die "Begegnungsdauer" zwischen den Personen sehr gering ist (Gangbereiche).

Ziffer 3.5

Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen (Ziff. 3.5) sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Kindern im Kleinkind- oder Schulalter, bei Paaren oder bei Personen die im selben Haushalt leben (z.B. Familie die im selben Haushalt lebt oder Wohngemeinschaft).

Ziffer 3a

Spezielle Vorgaben werden zu den Schutzkonzepten für Betriebskantinen, Schulmensen und Hotelgastronomie gemacht. Vermieden werden sollen insbesondere zu grosse Gästegruppen, eine Vermischung verschiedener Gästegruppen sowie ein zu geringer Abstand zwischen den Gästegruppen.